

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 13.04.1898

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 13. April 1898.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1898, betreffend die Prüfung der Rechtsandidaten.
 N^o 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1898, betreffend den Beitrag der Datsfabriken und der Korkplattenfabriken zur Brandcasse.

N^o 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfung der Rechtsandidaten.

Oldenburg, den 22. März 1898.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtsandidaten, dahin ergänzt:

Vom 1. Januar 1899 an wird das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs unter die Prüfungsgegenstände mit aufgenommen, jedoch soll sich im Jahre 1899 die „erste Prüfung“ hierüber auf die allgemeinen Grundsätze des Gesetzbuchs und die wichtigeren Bestimmungen des Gesetztextes beschränken.

Oldenburg, den 22. März 1898.

Staatsministerium,
 Departement der Justiz.
 Flor.

Becker.

№ 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag der
Datsfabriken und der Korkplattenfabriken zur Brandcasse.
Oldenburg, den 9. April 1898.

Auf Grund des Artikels 1 §. 3 b und des Artikels 5
§. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend
die Oldenburgische Brandcasse, bestimmt das Staatsmini-
sterium:

Datsfabriken (Fabriken zur Herstellung sogenannter
schottischer Hafsergrüße) und Korkplattenfabriken sollen als
besonders feuergefährliche Gebäude gelten.

Für Datsfabriken ist der achtfache, für Korkplatten-
fabriken der fünffache Beitrag zur Brandcasse zu leisten.

Oldenburg, den 9. April 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Tappenbeck.